

**18. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Harald Gindra (LINKE)**

vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

**Zukunftsot EUREF-Campus (Schöneberg) – kein Anschluss unter B-Plan-Nr. 7-29?**

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2020)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Harald Gindra (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22 502  
vom 29.01.2020  
über Zukunftsort EUREF-Campus (Schöneberg) – kein Anschluss unter B-Plan-Nr. 7-29?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung der Verwaltung**

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin um eine Stellungnahme zu den Fragen 1, 3 bis 11 und 13 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

**Frage 1:**

Der Zukunftsort EUREF-Campus hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt, ohne dass eine Festsetzung des B-Plans 7-29 bisher möglich war. Wird eine Festsetzung noch angestrebt? Verfolgt das zuständige Bezirksamt ein Änderungsverfahren zum B-Plan 7-29?

**Antwort zu 1:**

Die Festsetzung des B-Plan 7-29 zwecks Realisierung des EUREF-Campus ist weiterhin Ziel des Bezirkes. Die dafür erforderlichen verfahrensnotwendigen Schritte werden entsprechend durchgeführt.

**Frage 2:**

Ist es rechtlich unbedenklich, wenn bisher mit Planreife-Erklärungen zum B-Plan 7-29 mehrere Baugenehmigungen erteilt wurden und nun im Nachhinein wesentliche Bestandteile des B-Plans geändert würden?

**Antwort zu 2:**

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gem. § 33 BauGB (Planreife bzw. Teilplanreife) sind die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der bauaufsichtlichen Entscheidung maßgeblich. Insoweit sind die unter diesen Voraussetzungen erteilten Baugenehmigungen rechtswirksam.

Frage 3:

Ist dem Senat bekannt, ob die Realisierung einer im B-Plan vorgesehenen Erschließungsstraße vom Bezirk aufgegeben wird?

Antwort zu 3:

Derzeit wird seitens des Bezirks unter Einbindung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie der Verkehrslenkung Berlin die Erforderlichkeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz untersucht. Ein Abschlussergebnis liegt noch nicht vor.

Frage 4:

Mit welchen Maßnahmen wird eine Ertüchtigung der schmalen Torgauer Straße erreicht, um eine befriedigende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets zu gewährleisten?

Antwort zu 4:

Nach Kenntnisstand des bezirklichen Stadtentwicklungsamtes liegt derzeit eine durch den Fachbereich Straßen erarbeitete Bauplanungsunterlage zur Ausgestaltung der Torgauer Straße bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zur Prüfung vor, die eine gemeinsame Erschließung aller Verkehrsteilnehmer/innen gewährleisten soll. Das Bezirksamt FB Straßen beabsichtigt, innerhalb der lt. B-Plan 7-29 vorgesehenen „Verkehrsflächen“ die Fahrbahn in Asphaltbauweise zu erneuern und den Querschnitt der Torgauer Straße neu zu ordnen mit dem Ziel, zumindest auf einer Seite einen separaten Gehweg in regelgerechter Breite baulich anzulegen. Ob damit „eine befriedigende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets gewährleistet“ wird, ist Gegenstand von gutachterlichen Prüfungen und Bewertungen, die das Stadtentwicklungsamt beauftragt hat und betreut. (s.o. unter Antwort zu 3)

Frage 5:

Droht während der Bauarbeiten auf der unteren Torgauer Straße die Wiederöffnung des nördlichen Teils für die Anfahrt auf das EUREF-Gelände, obwohl dies ausdrücklich ausgeschlossen wurde bei dem BVV-Beschluss zum B-Plan?

Antwort zu 5:

Nein.

Das Bezirksamt FB Straßen verweist auf die BVV-DRS 1805/XVIII. Darin heißt es:

„Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 18.05.2011 folgenden Beschluss:

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt, die Torgauer Straße aus Richtung Osten etwa in Höhe der Cheruskerstraße für den Durchgangsverkehr zu sperren. Die Sperrung soll physisch erfolgen und nicht nur durch eine geänderte Beschilderung.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Die Baumaßnahme Torgauer Straße wurde zum Jahresende 2014 abgeschlossen. Im Frühjahr 2015 konnte der letzte Bauabschnitt als öffentliche Grün- und Erholungsanlage der Bevölkerung übergeben werden.

Mit dem letzten Bauabschnitt erfolgte die Schließung der Torgauer Straße von der Cheruskerstraße bis zum westlichen Eingang vom Cheruskerpark für den Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen. Hierzu war eine Abordnung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Der neu hergestellte Straßenabschnitt ist für die Benutzung von Fußgängern, Radfahrern und Skatern ausgewiesen und frei gegeben.“

Das heißt, der Abschnitt der Torgauer Straße zwischen Eingang Cheruskerpark und Cheruskerstraße ist für Kraftfahrzeugverkehr baulich nicht geeignet und sowohl straßenrechtlich als auch straßenverkehrsrechtlich nicht zugelassen.

Frage 6:

Wird der Ausbau der Torgauer Straße ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert?

Antwort zu 6:

Soweit dem Bezirksamt FB Straßen bekannt, beabsichtigt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie der Verkehrslenkung, die Umgestaltung aus ihren Mitteln zur Rad- bzw. Fußverkehrsförderung zu finanzieren

Frage 7:

Welchen Anteil übernimmt der Entwickler des EUREF-Geländes, der im ursprünglichen Durchführungsvertrag die Planstraße komplett hätte finanzieren sollen (bzw. später, nachdem der Bezirk die Bauherrenfunktion übernahm, die Restsumme zu einem in Aussicht gestellten Anteil von GRW-Mittel)?

Antwort zu 7:

Eine Verhandlung zur Kostenübernahme zum Ausbau der Torgauer Straße durch den Entwickler wurde nicht geführt.

Das BA beabsichtigt, das Angebot einer 100% Finanzierung der mit der Asphaltierung verbundenen Verbesserung für den Radverkehr durch die SenUVK anzunehmen.

Frage 8:

Was ist mit den evtl. freiwerdenden Flächen geplant, wenn sie nicht mehr für die Planstraße benötigt werden?

Antwort zu 8:

Mit Bezug auf die Frage 3 liegen hierzu derzeit keine konkreten Planungsüberlegungen vor. Grundsätzlich bestehen Flächenbedarfe im Bereich der Daseinsvorsorge der sozialen Infrastruktur.

Frage 9:

Sind Teilflächen noch bahnbefangen und werden von Bahn und Stadt dazu Änderungen angestrebt?

Antwort zu 9:

Die im Geltungsbereich des B-Planes 7-29 befindlichen bahnbefangenen Flächen sind seitens der zuständigen Stelle (Eisenbahnbundesamt) noch nicht abschließend auf ihre Entbehrliechkeit geprüft. Ein Abschluss des Verfahrens zur möglichen Freigabe ist mit Schreiben vom 04.02.2020 für das erste Quartal 2020 angekündigt.

Frage 10:

Trifft es zu, dass bis zur Aufstellung des B-Plans 7-29 Teilflächen als Sportreserveflächen vorgesehen waren?

Antwort zu 10:

Nach Prüfung diverser Alt-Unterlagen (FNP, BEP) gibt es keine Hinweise.

Frage 11:

Werden bei einer Umlanplanung und im Zusammenhang mit dem angrenzenden Schulausbau neue Sportflächen (Halbfeld) angelegt?

Antwort zu 11:

Mit Bezug auf die Frage 3 liegen hierzu derzeit keine konkreten Planungsüberlegungen vor. Grundsätzlich bestehen Flächenbedarfe im Bereich der Daseinsvorsorge der sozialen Infrastruktur.

Frage 12:

Sieht der Senat den Versorgungsgrad mit ungedeckten Sportflächen für Schöneberg als ausreichend an?

Antwort zu 12:

Für die Ausstattung mit ungedeckten Sportflächen (Sportplätze) gilt bei der Flächenplanung ein Orientierungswert von 1,47 m<sup>2</sup> Nettosportfläche je Einwohner. Das Areal des EUREF-Campus befindet sich im Prognoseraum Schöneberg Süd. Die Versorgung mit ungedeckten Sportflächen erreicht hier nur etwa 56 % des Orientierungswertes und ist damit unzureichend. Eine Betrachtung der Ausstattung des gesamten Bezirks Tempelhof-Schöneberg mit ungedeckten Sportflächen ergibt eine Versorgung in Höhe von rund 80 % des Orientierungswertes. Durch die wachsende Bevölkerungszahl wird sich der Versorgungsgrad im Bezirk Tempelhof-Schöneberg weiter verschlechtern, sofern nicht zusätzliche Flächen für ungedeckte Sportanlagen hinzugewonnen werden.

Frage 13:

Welche anderweitigen Nutzungen für diese freien Flächen werden verfolgt?

Antwort zu 13:

Mit Bezug auf die Frage 3 liegen hierzu derzeit keine konkreten Planungsüberlegungen vor. Grundsätzlich bestehen Flächenbedarfe im Bereich der Daseinsvorsorge der sozialen Infrastruktur.

Berlin, den 12.02.2020

In Vertretung

Lüscher

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen